

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie
Referat91@stmwi.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
09.10.24

Unsere Zeichen
LEE/AL

Freising, 31.10.2024

Verbandsanhörung: Bürger- und Gemeindebeteiligung an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Gesetz zur Änderung des ZustWiG

Sehr geehrter Herr StM Aiwanger,
sehr geehrte Damen und Herren,

Der LEE Bayern vertritt alle Erneuerbaren Energien im Freistaat. Er bündelt Kompetenzen und schafft Synergien. So können die einzelnen Fachverbände ihre Positionen stärken und zu übergreifenden Themen gemeinsam Stellung beziehen.

Eine solche Gelegenheit bietet die aktuelle Verbandsanhörung zur Bürger- und Gemeindebeteiligung an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des ZustWiG.

Daher geben der Bundesverband WindEnergie e.V., Landesverband Bayern und der LEE Bayern die vorliegende Stellungnahme für die Belange der Wind- und Solarenergie in Bayern gemeinsam und gleichlautend ab.

Mit freundlichen Grüßen

LEE Bayern e.V.

Heinrich Gärtner
Vorstandsvorsitzender
LEE Bayern

Dr. Bernd Wust
Landesvorsitzender
BWE Bayern



Stellungnahme des BWE Bayern und des LEE Bayern

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (Bürger- und Gemeindebeteiligung)

1 Vorbemerkung

Die Transformation der Energieversorgung hin zu erneuerbaren Energien ist politisch entschieden und essentiell für die Zukunft des Wirtschaftsstandorts Bayern. Windenergie und Photovoltaik sind die mengenmäßig wichtigsten Quellen der Energieversorgung und haben in Bayern das mit Abstand größte Ausbaupotential. Um es auszuschöpfen, braucht es die Zustimmung der Menschen vor Ort. Hierzu müssen die Vorteile dieser Veränderung für die Menschen unmittelbar erfahrbar sein – sei es durch direkte Beteiligung oder durch andere im Sachzusammenhang stehende Vorteile, wie z.B. einen günstigeren Energiebezug oder eine Verbesserung örtlicher Strukturen.

Die Erneuerbaren-Branche und ganz speziell die Windenergiebranche hat eine lange Tradition der Bürgerbeteiligung. In keinem anderen Wirtschaftszweig ist die örtliche Verwurzelung und Finanzierung von Projekten aus der Mitte der Bürgerschaft stärker ausgeprägt. In keiner anderen Branche wird mehr über die Bürger- und Kommunalbeteiligung gesprochen und nirgends werden mehr Beteiligungsmodelle umgesetzt. Das reicht von klassischen Bürgerwindparks, über kommunal getragene Projekte, genossenschaftliche Beteiligungsmodelle und Darlehenslösungen. Immer wichtiger werden aber auch die Möglichkeiten des direkten Bezugs von Strom und Wärme aus lokalen Energieprojekten. Der Rückhalt in der Bevölkerung ist für die Branche ein zentrales Gut.

Wir begrüßen daher die Bemühungen der Staatsregierung, die Bürgerbeteiligung zu fördern, ausdrücklich. Angesichts der langen Tradition von Bürgerbeteiligung bei Erneuerbaren-Projekten halten wir eine gesetzliche Regelung, die die Vielfalt der Beteiligungsmodelle niemals ganz greifen kann, jedoch nicht für erforderlich. Wir wollen klar herausstellen, dass wir die in Art. 23 vorgesehene Ausgleichsabgabe nicht als adäquate Beteiligung erachten, die die Akzeptanz der Menschen vor Ort merklich beeinflusst. Die Regelung ist letztlich Ausdruck davon, dass sich die unterschiedlichen Ausprägungen von Bürger- und Kommunalbeteiligung nicht gesetzlich regeln lassen, sondern in jedem Einzelfall anhand der Bedürfnisse vor Ort und der Fähigkeiten der jeweiligen

Bundesverband WindEnergie e. V. | German Wind Energy Association

EUREF-Campus 16
10829 Berlin

T + 49 (0) 30 . 21 23 41 - 210
F + 49 (0) 30 . 21 23 41 - 410

info@wind-energie.de
www.wind-energie.de

Deutsche Kreditbank (DKB)
IBAN: DE57 1203 0000 1009 8111 08 | BIC: BYLADEM1001

Steuernummer: 27 / 620 / 60326
USt-IdNr. / VAT: DE 115 666 818

Präsidentin: Bärbel Heidebroek | Eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg | VR-Nummer: 27 538 B | Sitz: Berlin
Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen.
Der Landesverband Bayern des BWE ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Bayerischen Landtages eingetragen.

ID DE 63ZZZ00000012318
Registernummer: R002154
Registernummer: DEBYLT018F

Vorhabenträger erarbeitet werden müssen. Unsere Befürchtung ist, dass die gesetzliche Regelung nicht zu mehr oder besserer Beteiligung führt, sondern lediglich diejenigen, die bereits jetzt gute Beteiligungsmodelle anbieten, mit mehr Bürokratie überzieht. In Zeiten, in denen allenthalben von Bürokratieabbau gesprochen wird, sollte die Erforderlichkeit des Gesetzentwurfs insgesamt überdacht werden.

Stattdessen wünschen wir uns mehr Unterstützung seitens des Bundes- und Landesgesetzgebers bei der Umsetzung von Bürgerbeteiligungsprojekten. Dies umfasst u. a.

- Reduzierung der kapitalmarktrechtlichen Vorschriften für lokale Bürgerbeteiligung (insbesondere Vereinfachung der Prospektvorschriften, Standardisierung von Informationsanforderungen, Aufhebung von Eigenvertriebsbeschränkungen für Anteile).
- Erleichterung von direkten Stromlieferungen vor Ort durch Reduzierung von Abgaben und Umlagen. Derzeit ist eine direkte Stromlieferung in den meisten Fällen aus regulatorischen Gründen nicht möglich. Es kann auch nicht jeder Betreiber einer Windenergieanlage (WEA) oder einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage) zum Energieversorger mit allen Folgepflichten werden. Hier müssen einfachere Lösungen zugelassen werden.
- Erleichterungen und Anreize für Bürgerbeteiligungsmodelle in Genehmigungsverfahren (z.B. durch Reduzierung von Genehmigungsgebühren, Erleichterung bei der Umsetzung lokaler Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). Der Freistaat sollte eine Arbeitsgruppe einrichten, die sich spezifisch mit der Fragestellung befasst, welche Erleichterungen und Anreize für Bürgerbeteiligungsprojekte geschaffen werden können.
- Positive Kommunikation der Energiewende durch alle staatlichen Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger. Die Vorteile und Chancen, die mit der Energiewende verbunden sind, sollten stärker herausgehoben werden!

Gerade hinsichtlich des letzten Punktes sehen wir das Risiko, dass das Gesetz sich als kontraproduktiv für die Akzeptanz der Energiewende erweisen könnte. Wir finden es sehr unglücklich, dass WEA und PV-Anlagen durch ein solches Beteiligungsgesetz de facto als Zumutung für die Menschen dargestellt werden, für die es eine Art gesetzliche Entschädigung geben muss. WEA und PV-Anlagen sind ebenso in der Landschaft sichtbar, wie jede Infrastruktureinrichtung. Erneuerbare Energieerzeugungsanlagen sorgen für eine sichere und günstige Energieversorgung, senken die geopolitische Abhängigkeit von Energieimporten und dienen Kommunen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge ihrer Bevölkerung. Sie sollten deswegen nicht als besondere Belastung dargestellt werden, für die Anwohner/Kommunen entschädigt werden müssen. Dieser Logik folgend

müssten beispielsweise auch konventionelle Gaskraftwerke oder Autobahnen, Bundesstraßen und Bahnstrecken Gegenstand eines Beteiligungsgesetzes sein.

Dieses „Framing“ ist falsch. Richtig wäre vielmehr, die Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten aus der Energiewende für die Kommunen und jeden einzelnen stärker herauszuarbeiten und deren Realisierung durch gesetzliche Maßnahmen auch zu unterstützen.

Anders formuliert: Wenn Menschen im Umkreis von WEA und PV-Anlagen auch durch eine solche gesetzliche Regelung als „Betroffene“ eingestuft werden oder dieses Gefühl entwickeln, schwindet diese Betroffenheit nicht dadurch, dass ein Vorhabenträger der Kommune 0,3 Cent Abgabe bezahlt. Auch die dadurch entstehende Steigerung der Stromgestehungskosten zur Gegenfinanzierung der verpflichtenden Ausgleichszahlungen ist letztlich das Gegenteil von akzeptanzsteigernd. Wir würden uns wünschen, dass der Freistaat Bayern an dieser Stelle nicht schlechte Konzepte anderer Bundesländer nachbildet, die solche Gesetze erlassen haben und deren Wirksamkeit noch nicht erwiesen ist, sondern zur Verbesserung der Akzeptanz andere, innovativere und bessere Vorschläge erarbeitet.

Im Ergebnis halten wir die bundeseinheitliche Regelung nach § 6 EEG für die finanzielle Beteiligung der Kommunen als gesetzlichen Rahmen für vollkommen ausreichend, um die finanzielle Beteiligung der Standortkommunen umzusetzen und gleichzeitig die regionale Vielfalt und die besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bayern berücksichtigen zu können. Die bundesrechtliche Regelung ist notwendig, weil sie solche Zahlungen explizit straffrei stellt. Für weitere Beteiligungsmodelle halten wir die Innovationskraft und den Ideenreichtum der Vorhabenträger und Mandatsträger vor Ort für ausreichend.

Wir halten daher die Einführung eines bayerischen Beteiligungsgesetzes grundsätzlich für nicht notwendig und darüber hinaus wenig zielführend. Nichtsdestotrotz bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen und tun dies im Folgenden gemeinsam für den Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE), Landesverband Bayern und den Landesverband Erneuerbare Energien (LEE Bayern).

2 Ziel des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Akzeptanz für WEA und PV-Anlagen in der Bevölkerung erhöhen. Dafür setzt die Staatsregierung auf Bürgerbeteiligung. Diesen Fokus halten wir für absolut richtig und notwendig. Zahlreiche Studien belegen, dass eine aktive Beteiligung an der Energiewende die Akzeptanz für die verschiedenen Anlagen und Kraftwerke steigern kann. Ebenso stehen Menschen, die bereits Erfahrungen mit erneuerbaren Energien-Anlagen haben, neuen Anlagen offener gegenüber. Umso bedauerlicher ist es, die Kommunikation rund um ein solches Beteiligungsgesetz zu sehr auf die rein finanzielle Beteiligung abzustellen. Die im Gesetz genannte Zahlung in Höhe von 0,3 ct je erzeugter kWh kann nur das absolute Minimum aller möglichen Beteiligungsformen sein und entspricht einer Art Strafzahlung, sollten andere, aktivere Beteiligungsformen

nicht gelingen. Die reine Geldzahlung ist nicht das Ziel des Gesetzes. Es sollte daher in der Kommunikation insgesamt darauf geachtet werden, nicht die finanzielle Ausgleichszahlung an die *Betroffenen* hervorzuheben, sondern die Energiewende als Gemeinschaftsprojekt und Aufgabe der Kommunen zu fördern. Insofern sollte sich diese Zielsetzung auch in der Ausformulierung und Schwerpunktsetzung des Gesetzestextes wiederfinden.

3 Das Gesetz im Einzelnen

Nachfolgend zu den Regelungen im Einzelnen.

3.1 Art. 20

- (1) Positiv sehen wir die Festlegung, PV-Anlagen erst ab einer installierten Leistung von 5 MW in das Gesetz einzubeziehen. Kleinere Anlagen weisen in der Regel kein gesteigertes örtliches Spannungspotential auf. Auch stünde der Aufwand für eine gesetzlich verpflichtende Beteiligung nicht im Verhältnis zum Investitionsvolumen.

Ungut ist, dass in der Formulierung direkt auf eine „**finanzielle Beteiligung**“ abgestellt wird. Das verengt den Blick auf Direktzahlungen analog § 6 EEG („finanzielle Beteiligung der Kommunen“) oder auf Beteiligungen in Form von Darlehen. Gesellschaftsrechtliche Beteiligungen (z.B. an Genossenschaften oder Kommanditgesellschaften) werden sprachlich nicht ausreichend berücksichtigt. Auch lässt sich ein vergünstigtes Stromprodukt oder eine Wärmelieferung nur schwer als eine finanzielle Beteiligung an einem Vorhaben bezeichnen. Wir empfehlen, im gesamten Entwurf offener von einer „*Beteiligung*“ zu sprechen.

- (2) Der in Punkt 2 genannte Abstand von 2.000 m ist in der Praxis nicht realistisch. WEA stehen in der Regel deutlich weiter entfernt von den Abnehmern. Mindestens sollte man sich bei einer räumlichen Vorgabe an den in § 3 Nr. 24a EnWG genannten 5.000 m orientieren. Daneben sollten sämtliche Anlagen freigestellt werden, die eine überwiegende Versorgung von Industrie- und Gewerbebetrieben durch Direktleitungen ermöglichen, auch wenn die räumliche Entfernung überschritten wird. Letztlich kommt es auf die Stromlieferung an.

Reine PPA-Projekte, die keinen gesetzlichen Vergütungsanspruch haben, sollten explizit von der Beteiligungspflicht befreit werden, da sie keine Möglichkeit zur Rückvergütung nach § 6 EEG 2023 haben und daher mit den vollen 0,3 ct/kWh belastet wären.

Richtig ist die Herausnahme von Bürgerenergiegesellschaften i.S.d. EEG. Bürgerenergiegesellschaften sind intrinsisch Bürgerbeteiligungsformen und somit von jeder weitergehenden Verpflichtung zur Bürgerbeteiligung auszunehmen. Um marktübliche Umsetzungsformen zielgenau zu treffen, sollte klargestellt werden, dass die Voraussetzungen des § 3 Nr. 15 EEG zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage vorliegen müssen. Es sollte ergänzt werden: *„Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage vorliegen“*.

3.2 Art. 21

Es ist unklar, warum überhaupt natürliche Personen als „Beteiligungsberechtigte“ definiert werden. Natürliche Personen erwerben durch das Gesetz keinerlei direkten Anspruch. Die Beteiligungsvereinbarung nach Art. 22 wird direkt mit den Gemeinden geschlossen. Der Maßstab der Angemessenheit nach Art. 22 Abs. 2 ist auf die Gemeinden gerichtet. Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung nach Art. 22 Abs. 3 wird nicht spezifisch auf natürliche Personen Bezug genommen. Die Ausgleichsabgabe nach Art. 23 wird direkt an die Gemeinden gezahlt. Das einzige direkte Recht der beteiligungsberechtigten natürlichen Personen ist das Recht, nach Art. 23 Abs. 1 einen Antrag zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die Gemeinde (!) an das Staatsministerium zu stellen. Hier droht die Gefahr einer Überflutung des Ministeriums mit im Zweifel unberechtigten Anträgen. Jede natürliche Person aus dem beteiligungsberechtigten Kreis kann den Antrag stellen und rügen, dass eine mit der Gemeinde abgeschlossene Vereinbarung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Das wird die Zuständigen im Staatsministerium einerseits an die Kapazitätsgrenze bringen und öffnet andererseits querulatorischen Anträgen Tür und Tor. Das Staatsministerium muss im Einzelfall für jeden Antragsteller prüfen, ob er beteiligungsberechtigt ist und ob seine Möglichkeit zur Beteiligung in der geschlossenen Beteiligungsvereinbarung nach Art. 22 Abs. (2) ausreichend ist. Gerade in Hinblick auf das querulatorische Potential von Gegnern der Energiewende sehen wir hier ein erhebliches Risiko, dass Kapazitäten des Ministeriums unnötig gebunden werden. Darüber hinaus stellt sich die Frage, welche Auswirkungen diese Prüfungen auf den Betrieb der betroffenen Anlage hätte.

Aus unserer Sicht ist das Gesetz von dem Gedanken getragen, dass die Gemeinden zu Sachwaltern der Beteiligung werden. Sie sollten deswegen auch allein berechtigt sein, die Ausgleichsabgabe (für sich!) zu verlangen oder entsprechende Anträge zu stellen.

Vor dem Hintergrund sollte darauf verzichtet werden, beteiligungsberechtigte natürliche Personen zu definieren und dadurch nicht erfüllte Erwartungen zu wecken.

3.3 Art. 22

(1) Abs. 1 sieht vor, dass Vorhabenträger verpflichtet sind, der Standortgemeinde ein Angebot zur angemessenen finanziellen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Gemeinden *und* der beteiligungsberechtigten Personen zu unterbreiten. Das präjudiziert, dass ein Angebot beide Gruppen umfassen muss. Das ist nach den danach folgenden Regelungen aber nicht zutreffend. Ein Angebot kann auch nur eine Beteiligung einer Gruppe enthalten (z.B. eine Zuwendung an die Gemeinde *oder* beteiligungsberechtigte Personen). Abs. 1 sollte deswegen lauten:

„Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Standortgemeinde ein Angebot zur angemessenen finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben nach den nachfolgenden Regelungen zu unterbreiten.“

(2) Abs. 2 sollte ersatzlos gestrichen werden. Bei den meisten echten Beteiligungsformen lässt sich der Gegenwert ebenso wenig klar ermitteln wie der finanzielle Vorteil. Z.B.

- Eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung wird zwar mit einer Renditeerwartung eingegangen. Diese Rendite ist aber (auch) eine marktwirtschaftliche Gegenleistung für die Hingabe von Kapital. Welcher Anteil der Rendite soll hier als finanzielle Beteiligung gesehen werden?
- Gleiches gilt für die Hingabe eines Darlehens. Die Verzinsung stellt eine marktwirtschaftliche Gegenleistung dar. Es ist auch hier unklar, ob diese dann insgesamt als finanzielle Beteiligung zu sehen wäre.
- Beim Angebot über den Kauf einer Anlage ist ebenfalls nicht zu ermitteln, welcher Anteil des Kaufpreises als finanzielle Beteiligung einzuordnen ist. Der gesamte Kaufpreis? Oder eine Preisreduktion gegenüber einem anderen (welchem?) Kaufpreis?
- Bei Stromtarifen stellt sich die Frage, mit welchen anderen Tarifen ein Vergleich stattfinden müsste. Der Grundversorger? Oder ein anderer Tarif des Vorhabenträgers, sofern dieser Energieversorger ist.
- Wenn der Vorhabenträger ein kommunales Wärmenetz installiert und Wärmelieferungen aus Großwärmepumpen anbietet, gibt es von vornherein keinen Wert, an dem ein wirtschaftlicher Vorteil bemessen werden könnte.

Es zeigt sich, dass die Regelung insgesamt von dem Gedanken einer Direktzahlung analog § 6 EEG geprägt ist. Echte Beteiligung findet aber gerade nicht in Form von Direktzahlungen je kWh statt, sondern in Form von

Austauschbeziehungen zwischen Vorhabenträger und Bürgern bzw. Kommune, die nicht an einer kWh-Menge orientiert sind. Überdies ist die tatsächliche Strommenge zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Beteiligungsvereinbarung noch nicht bekannt. Die oben aufgeführten Beispiele zeigen, dass Abs. 2 in der Praxis absolut nicht rechtssicher anwendbar wäre.

Zum Vergleich: Der jüngste Entwurf eines neuen Akzeptanz- und Beteiligungs-gesetzes durch einen deutschen Landesgesetzgeber wird derzeit im Landtag von Sachsen-Anhalt finalisiert. Der § 4 des neuesten Entwurfs sieht hier folgendes vor:

„§ 4

Andere verpflichtende Beteiligungsmodelle

Die Anlagenbetreiber können mit den anspruchsberechtigten Gemeinden anstelle der Zahlungspflicht andere angemessene Beteiligungsmodelle vereinbaren. Darunter fällt insbesondere der Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG 2023. § 5 gilt entsprechend. Die jeweiligen Vereinbarungen sind dem für Energiepolitik zuständigen Ministerium nach erfolgtem Abschluss durch den Anlagenbetreiber anzuzeigen.“

Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf ist hierbei im Gesetzgebungsprozess bewusst die wirtschaftliche Gleichwertigkeit des Beteiligungsmodells aus dem Text gestrichen worden, um vor Ort in der Kommune beteiligten Akteuren maximalen Spielraum in der Projektumsetzung zu geben.

- (3) In Satz 3 empfehlen wir, die „beteiligungsberechtigten Personen“ durch „Bürgerinnen und Bürger der beteiligungsberechtigten Gemeinden“ zu ersetzen (s.o.)

Satz 5 sollte dahingehend geändert werden, dass eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung *angestrebt* werden soll. Der Vorhabenträger hat es nicht in der Hand, ob sich die Gemeinden auf gemeinsame Regelungen einigen können. Es spricht auch nichts dagegen, für die jeweiligen Gemeinden unterschiedliche Vereinbarungen zu schließen, die die jeweiligen Bedürfnisse der Gemeinden reflektieren.

- (4) Wir begrüßen ausdrücklich, dass der vorliegende Entwurf in Abs. 4 explizit verschiedene Möglichkeiten der Beteiligung nennt.

Es sollte in jedem Punkt klargestellt werden, dass ein *Angebot* an die Beteiligungsberechtigten jeweils ausreichend ist. In Abs. (4) Nr. 2 wird das Angebot explizit als ausreichend erachtet, jedoch können auch die Punkte 1, 3 und 4 nur als Angebot an die jeweiligen Personen unterbreitet werden. Der Vorhabenträger

kann auch hier nicht sicherstellen, ob ein solches Angebot tatsächlich angenommen wird. Das sollte überall klargestellt werden.

Keinesfalls darf das vorliegende Gesetz zu mehr Bürokratie und einer zusätzlichen Verzögerung der Inbetriebnahme von WEA und PV-Anlagen führen.

Wir weisen darauf hin, dass viele der vorgeschlagenen Regelungen sehr offen sind. So stellt sich z.B. die Frage, was *vergünstigte Stromtarife oder Sparprodukte* genau bedeuten sollen. Gegenüber welchen Werten müssen die Angebote vergünstigt sein und v.a. über welche Laufzeit? Bei einer Betriebszeit von 20 Jahren kann bspw. ein Stromtarifangebot keine fixen Angebotspreise enthalten, da nicht absehbar ist, wie sich der Strompreis über diese Laufzeit entwickelt und zusammensetzt. Es sollte deswegen in der Begründung klargestellt werden, dass inhaltliche Vorgaben für solche Vereinbarungen nicht gemacht werden, sondern diese der Entscheidung der Verhandlungsparteien unterliegen.

Da es sich bei der Liste in Art. 22 Abs. (4) um den Kern des Gesetzes handelt, nämlich Vorschläge zur aktiven Bürgerbeteiligung und damit Steigerung der Akzeptanz, sollten auch weitere, in der Zukunft voraussichtlich relevante Sachverhalte aufgelistet werden. Das betrifft insbesondere das Zur-Verfügung-Stellen von Erneuerbarer Energie in Form von Wärme, grünen Gasen oder E-Ladeinfrastruktur. Die Möglichkeiten der Sektorenkopplung fehlen in der vorliegenden Liste gänzlich, sind aber für ein Gesetz, das in die Zukunft wirken soll, unbedingt zu berücksichtigen. Die Liste sollte also ergänzt werden um folgende Gliederungspunkte:

- Angebot für eine kommunale Wärmeversorgung
- Errichtung von Sektorenkopplungsanlagen zur Bereitstellung von Wasserstoff oder anderen Stoffen, die auch von lokalen Industrie- oder Gewerbeunternehmen genutzt werden können
- Bereitstellung einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität

Insgesamt muss deutlich gemacht werden, dass die reine Ausgleichzahlung nach § 6 EEG 2023 das am wenigsten wirksame Mittel zur Förderung der Akzeptanz sowie zur Transformation des Energiesystems darstellt. Die Ausgleichszahlung ist daher nicht Ziel des Gesetzes, sondern die Förderung der aktiven Beteiligung.

- (5) Der zweckgebundene Einsatz der wirtschaftlichen Vorteile kann nur im Falle eines unmittelbar finanziellen Vorteils erfüllt werden. Bei einer längerfristigen Investition oder im Falle von lokalen Versorgungsnetzen oder -tarifen lassen sich

die wirtschaftlichen Vorteile nicht exakt beziffern und insofern auch nicht zweckgebunden einsetzen.

Es wäre u.E. auch nicht sinnvoll, den Gemeinden aufzuerlegen, eine Ersparnis z.B. beim Stromtarif zweckgebunden anderweitig einzusetzen. In diesem Fall müssten die Gemeinden in jedem Haushaltsjahr definieren, wie hoch ihre Ersparnis (gegenüber welchem anderen Tarif?) gewesen ist und diesen Betrag einsetzen, um (wiederum?) einem Anstieg der Strompreise entgegenzuwirken. Für den Gemeindehaushalt ist eine Ersparnis nicht attraktiv, wenn sie an anderer Stelle zwingend zweckgebunden ausgegeben werden muss.

Bei einer Direktbeteiligung der Gemeinde wäre auch nicht vermittelbar, dass die Gemeinde alle Rückflüsse aus der Beteiligung zweckgebunden einsetzen muss. Das würde Direktbeteiligungen, die aus nicht zweckgebundenen kommunalen Mitteln finanziert wurden, eher unattraktiv machen. Es wird hier wiederum deutlich, dass sich die Rendite aus einer Direktbeteiligung nicht aufteilen lässt in einen Teil, der wirtschaftliche Gegenleistung darstellt (und damit nicht zweckgebunden wäre) und einen Teil, der als „wirtschaftlicher Vorteil“ i.S.d. Regelung einzustufen wäre.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, warum die Zweckbindung in Art. 22 Abs. (5), also im Falle einer Beteiligungsvereinbarung, anders formuliert ist als in Art. 23 Abs. (2), der rein finanziellen Abgabe nach § 6 EEG 2023.

Wir schlagen deswegen vor, Art. 22 Abs. (5) **ersatzlos zu streichen**, weil er unpraktikabel und nicht durchführbar ist, und eine Zweckbindung allenfalls für Direktzahlungen nach Art. 23 vorzusehen.

3.4 Art. 23

- (1) Die in Art. 22 Abs. 6 und Art. 23 Abs. 1 vorgesehene Frist zum Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung von einem Jahr nach Bekanntgabe einer Genehmigung ist unpraktikabel. Bei vielen Vorhaben ist nach Genehmigungserteilung nicht sicher, ob es tatsächlich zu einer Realisierung kommt. Für die Projekte muss zunächst ein Zuschlag in einem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur erwirkt werden. Es ist nicht gesichert, ob alle Projekte einen Zuschlag erhalten. Wenn Projekte beklagt werden, werden diese häufig erst einmal nicht errichtet. Fehlende Netzanschlüsse führen oft zu einer verzögerten Realisierung. Aus diesen Gründen sind im Marktstammdatenregister auch viele nicht realisierte Genehmigungen enthalten. Es macht aus unserer Sicht keinen Sinn, dass sich die Beteiligten zwingend über eine Beteiligungsvereinbarung ins Benehmen setzen

müssen, wenn eine Genehmigung noch keine Realisierungsreife erreicht hat. Oft stehen in diesem Stadium auch wichtige wirtschaftliche Komponenten (wie z.B. das finale Zinsniveau der Finanzierung) noch nicht fest, so dass Vorhabenträger nicht wissen, welche Vorteile sie „weitergeben“ können.

Auch stellt die Regelung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 S. 3 eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung von WEA und PV-Anlagen dar.

Wir fordern deswegen, dass die Beteiligungsvereinbarung in allen Fällen erst mit Inbetriebnahme vorliegen muss. Dies ist auch deswegen sinnvoll, weil das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands nach Art. 20 Abs. 2 in einigen Fällen erst mit Inbetriebnahme (oder kurz davor) festgestellt werden kann (z.B. ob der Strom tatsächlich zur Versorgung lokaler Gewerbe- oder Industriegebiete eingesetzt wird oder ob die Betreiberstruktur einer Bürgerenergiegesellschaft entspricht).

In Art 23 Abs. 1 muss klargestellt werden, dass Zahlungen, die ein Vorhabenträger nach Art. 6 EEG leistet, auf die 0,3 Cent Ausgleichsabgabe angerechnet werden. Derzeit muss man annehmen, dass die Zahlung zusätzlich erfolgt. Dabei ist auch klarzustellen, dass die Zahlungen auch angerechnet werden, wenn sich die Gemeinde verweigert, eine Vereinbarung nach § 6 Abs. 4 EEG 2023 zu schließen. Denn nur bei einer solchen Vereinbarung erhält der Betreiber eine Erstattung nach § 6 Abs. 5 EEG 2023. Wenn die Gemeinde eine solche Vereinbarung verweigert, muss sie sich die möglichen Zahlungen anrechnen lassen.

Formulierungsvorschlag:

Auf die Ausgleichszahlung werden Zahlungen nach dem § 6 EEG 2023 angerechnet. Wenn der Vorhabenträger den beteiligungsberechtigten Gemeinden ein Angebot nach § 6 EEG 2023 unterbreitet und eine beteiligungsberechtigte Gemeinde dieses Angebot ablehnt, reduziert sich die Ausgleichsabgabe für die betreffende Gemeinde auf 0,1 Cent. Sofern sich die Beteiligten auf den Abschluss eines Vertrags nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einigen, richten sich die Anforderungen und Rechtsfolgen nach dieser Vorschrift.

Für uns stellt sich außerdem die Frage, ob zusätzliche, über § 6 EEG hinausgehende Zahlungen straffrei sind. § 6 EEG 2023 stellt Ausgleichszahlungen von Betreibern erneuerbarer Energien-Anlagen an Standortkommunen bis zu einer Höhe von 0,2 ct straffrei. Es bedarf aus unserer Sicht auch im vorliegenden Gesetzesentwurf einer solchen Klarstellung. Eine mögliche Formulierung könnte sein:

Innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes getroffene Vereinbarungen nach Artikel 20 stellen einen gesetzlich genehmigten Vorteil dar und erfüllen demnach nicht die Straftatbestände der §§ 331-334 StGB.

Im Sinne der Rechtssicherheit fordern wir die Staatsregierung dringend auf, die Straffreiheit der hier vorgesehenen Zahlungen für alle Beteiligten sicherzustellen.

- (2) Nach Art. 23 Abs. 2 haben die Gemeinden die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zweckgebunden einzusetzen. Wir weisen darauf hin, dass die Zahlungen nach § 6 EEG bislang keiner Zweckbindung unterliegen. Durch die vorgesehene Regelung werden sie im Falle einer Ausgleichsabgabe nunmehr einer Zweckbindung unterworfen. Dies stellt jedenfalls aus Sicht der Gemeinden eine Reduzierung ihres Handlungsspielraums dar. Dies kann gerade für finanzschwache Gemeinden relevant sein.

Siehe auch:

- Beteiligungsgesetze der deutschen Bundesländer ([LINK](#))
- Informationspapier: Finanzielle Beteiligung von AnwohnerInnen und Gemeinden ([LINK](#))

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freising/Landsberg am Lech im Oktober 2024
Landesverband Bayern des Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)
Dr. Bernd Wust, Landesvorsitzender

<u>Kontakt:</u>	Dr. Ariane Lubberger
	Geschäftsstellenleitung BWE und LEE Bayern
Dr. Bernd Wust	Tel 0151 46392332
Landesvorsitzender BWE Bayern	Fax 08191 4282120
Stv. Vorsitzender LEE Bayern	by@bwe-regional.de
b.wust@bwe-regional.de	info@lee-bayern.de

Der BWE Bayern ist eingetragen als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Bayerischen Landtags unter der Registernummer DEBYLT018F.
Der LEE Bayern ist eingetragen als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Bayerischen Landtags unter der Registernummer DEBYLT03E8.